

Heiko Steinmüller
Mitglied der Stadtvertretung

Schwerin den, 28.08.2023

Landeshauptstadt Schwerin
Oberbürgermeister Rico Badenschier

Anfrage Öffnungszeiten Außengastronomie

Sehr geehrter Herr Dr. Rico Badenschier,

aus Gesprächen mit anderen Gastronomen haben wir vermehrt vernommen, dass das Ordnungsamt in der Innenstadt zunehmend eine Schließung der Außengastronomie in der Innenstadt um 22 Uhr durchsetzt. Höflichst bitten wir um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Aus welchen Gesetzen und/oder Verordnungen leitet die Verwaltung eine Schließzeit von 22 Uhr ab.
2. Ist es zutreffend, dass trotz jahrzehntelanger anders gelebter Praxis ab sofort ausnahmslos alle Außengastronomien in der Innenstadt um 22 Uhr zu schließen sind?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heiko Steinmüller

Herrn
Heiko Steinmüller
Mitglied der Stadtvertretung

Der Oberbürgermeister

Dezernat IV
Finanzen, Bürgerservice, Ordnung und Kultur
Fachdienst Ordnung

Hausanschrift: Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin
Zimmer: 1.083
Telefon: 0385 545-1911
Fax:
E-Mail: swalter@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
28.08.2023

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Herr Walter

Datum
06.09.2023

Öffnungszeiten Außengastronomien in der Landeshauptstadt

Ihre Anfrage vom 28.08.2023

Sehr geehrter Herr Steinmüller,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Grundsätzlich werden für gastronomische Einrichtungen mit Außengastronomie im Rahmen der Baugenehmigung oder der Gewerbeerlaubnis Regelungen zur Außengastronomie getroffen; insbesondere dann, wenn Alkohol ausgeschenkt wird. Die Zeiten, zu denen Außengastronomie betrieben werden darf, sind dabei unterschiedlich ausgestaltet, je nach den individuellen Voraussetzungen des Gastronomiebetriebes. Insofern ist es schon sachlogisch unzutreffend, „dass das Ordnungsamt zunehmend eine Schließung der Außengastronomie in der Innenstadt um 22 Uhr durchsetzt“. Richtig ist allenfalls, dass es am 18.8.2023 eine Kontrolle der genehmigten Öffnungszeiten von Außengastronomie gegeben hat. Dabei wurde u.a. festgestellt, dass einige wenige Gastronomiebetriebe Gäste draußen bedient haben und Alkohol ausschenken, obwohl dies nach der vorliegenden Genehmigung für die Außengastronomie nicht erlaubt war.

1. Frage: Aus welchen Gesetzen und/oder Verordnungen leitet die Verwaltung eine Schließzeit von 22 Uhr ab.

Wie schon aus der Vorbemerkung ersichtlich, ergeben sich die Zeiten, in den Außengastronomie betrieben werden darf, aus individuellen, bauordnungs- oder gaststättenrechtlichen Genehmigungen. Pauschale Vorgaben, wonach Außengastronomie bis höchstens 22 Uhr betrieben werden darf, gibt es nicht. Auch für einzelne Schweriner Gastronomiebetriebe gibt es daher Genehmigungen über 22 Uhr hinaus.

Rechnungsanschrift:

Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Hausanschrift:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Di 08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Do 08.00 Uhr – 18.00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des Bürgerbüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank AG
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC	BYLADEM1001	IBAN	DE88 1203 0000 1009 8115 20
BIC	NOLADE21LWL	IBAN	DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC	DEUTDEBRXXX	IBAN	DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC	GENODEF1SN1	IBAN	DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC	HYVEDEMM300	IBAN	DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC	COBADEFF140	IBAN	DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

2. Frage: Ist es zutreffend, dass trotz jahrzehntelanger anders gelebter Praxis ab sofort ausnahmslos alle Außengastronomien in der Innenstadt um 22 Uhr zu schließen sind?

Nein. Losgelöst davon ist für die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht maßgeblich, welche Zeiten für Außengastronomie einzelne Gewerbetreibende als praxisrelevant erachten. Maßgeblich sind vielmehr die erteilten Genehmigungen und damit korrespondierend die Pflicht der Betreiber, alle mit dem Gewerbe im Zusammenhang stehenden erteilten behördlichen Genehmigungen und rechtlichen Bestimmungen zu kennen und umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier